ig-Holstein
e Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

P&P Construction s.r.o.
z. Hd. Herrn Pavol Pobuda
Sasinkova 407 53
SK - 01001 Žilina

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:20.01.2021
Mein Zeichen: V 7410 – Az: SHS1359/
W SHS01359/11/5/21/RS
9502/2021

Alexander Ring
alexander.ring@melund.landsh.de
Telefon: 0431/ 9 88-5523
Telefax: 0431/ 9 88 615-5523
11.02.2021

Genehmigung Nr. W SHS01359/11/5/21/RS

gemäß § 25 des Strahlenschutzgesetzes
zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

A

Die Genehmigungsbehörde **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein**
Referat Strahlenschutz
Adolf–Westphal–Straße 4
24143 Kiel.

A.1

erteilt dem Strahlenschutzverantwortlichen

P&P Construction s.r.o.
Sasinkova 407 53
SK - 01001 Žilina

A.2

vertreten durch

Pavol Pobuda

gemäß § 25 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der Fassung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502), für folgende Tätigkeiten die Genehmigung, unter seiner Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen oder Einrichtungen selbst Aufgaben wahrzunehmen.

Tätigkeiten: - Gerüstbau, Servicearbeiten im Kontrollbereich von Kraftwerken

Anlage: - Alle kerntechnischen Anlagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Antragsunterlagen vom 20.01.2021 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ist befristet bis zum **10.02.2026** und ist nicht übertragbar.

A.3

Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 70 StrlSchG sind

Frau Gudrun Ebeling,

Frau Katrin Ebeling.

B

Diese Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

   Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

   1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsauflagen, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,

   1.2 die Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn

   - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
   - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,

- jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
- die gemäß B 4.1 und B 4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
- vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalischen Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65, 66 und 172 StrlSchV sowie § 167 StrlSchG) durchgeführt hat.

1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder –beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
- Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Absatz 1 und 2 StrlSchG,
- Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
- sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,

1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen von Körperdosen (§ 65 Abs. 3 StrlSchV) bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,

1.5 eine Bezugsperson Strahlenexpositionen aus besonderem Anlass nur dann auszusetzen, wenn die Bezugsperson hierüber informiert worden ist und zugestimmt hat und der Inhaber dieser Genehmigung oder ein von ihm in der Vereinbarung hierfür benannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat, sofern diese in angemessener Zeit eingeholt werden kann,

1.6 bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erlassen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

   Die Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

   - Die Aufstellung eines Planes für die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Unterweisung, ärztlichen Überwachung, Führung der Strahlenpässe und Strahlenschutzdatei sowie des Einsatzes der erforderlichen Personendosimeter,

- die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs,
- die regelmäßige Funktionsüberprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sofern sie vom Genehmigungsinhaber bereitgestellt werden, sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber.

Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind mir unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

   - wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz,
   - maßgeblichen organisatorisch–technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

   zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung ist hinzuweisen.

   Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in der einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

   4.1. die Personendosis an jeder Bezugsperson gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen.

   4.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z.B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations– und Inkorporationsüberwachungen befolgen,

   4.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen – Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65, 66 und 172 StrlSchV sowie § 167 StrlSchG) die Inkorporations-messungen von der durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Messstelle durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind. Als amtliche Messstellen für Inkorporationsmessungen sind die Kernkraftwerke Brokdorf und Krümmel benannt.

5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage B.3 entnommen werden können.

   Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Strahlenschutzgesetzes erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 166 StrlSchG sowie § 176 Absatz 2 und 3 StrlSchV ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen.

6. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides sind der Aufsichtsbehörde unter Hinweis C.1a) die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen. Die Mitteilung soll

   - Name, Vorname,
   - Geburtsdatum,

- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweishefts

enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind am Ende jedes Kalenderjahres jährlich bis zum 31.Januar des folgenden Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

7. Die Änderung des Firmensitzes ist der unter Hinweis C.1a) zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Änderung des unter A.1 genannten Firmensitzes bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.

8. Bei Einstellung des Betriebes oder der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen ist mir diese Genehmigung im Original zurückzusenden. Gleiches gilt, wenn die Gültigkeit der Genehmigung widerrufen oder sie aus anderen Gründen ungültig wird.

C

Hinweise:

1. Die für Ihren Betrieb zuständige Aufsichtsbehörde ist das

   a) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
   Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes
   Schleswig-Holstein
   Referat Strahlenschutz
   Adolf–Westphal–Straße 4
   24143 Kiel.

   und

   b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.

2. Die gemäß § 68 Abs. 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei mir registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 68 Abs. 1 StrlSchV (AVV-Strahlenpass) zu verwenden. (z.Z.gültige AVV vom 16. Juni 2020 (Bundesanzeiger 23.06.2020 B6)).

3. Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend der Nummer 2.3, Nummer 3.4 Satz 2 und Nummer 5 Satz 2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

4. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 StrlSchG wahrnimmt, ist der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

   Ein Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.

5. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt A.3 und deren Ausscheiden sind der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Absatz 4 StrlSchG).

6. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

7. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen aufgrund von § 17 Abs. 1 AtG bzw. § 19 AtG i. V. m. § 179 StrlSchG sowie der Rücknahme und des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG weise ich hin.

8. Diese Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung; sie ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere öffentlich – rechtliche Entscheidungen; diese sind daneben erforderlich.
9. Liegt ein Erfordernis zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 77 StrlSchV vor, so wollen Sie bitte einen für Sie zuständigen ermächtigten Arzt der beiliegenden Liste entnehmen.
10. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 167 Abs. 4 StrlSchG bei außergewöhnlichen Strahlenexpositionen und bei Überschreitungen der festgesetzten Grenzwerte der Körperdosen und Aktivitäten wird hingewiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 in 24837 Schleswig, erhoben werden.

Alexander Ring

i.V. Oswald, V.7411

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 27